

Öffentliche Bekanntmachung

3. Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes Pömmelte der Stadt Barby

hier: Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

Der Stadtrat der Stadt Barby hat in seiner Sitzung am 15.07.2021 den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 01/2021 „Klimapark Pömmelte“ der Stadt Barby, Ortsteil Pömmelte gemäß § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) gefasst. Aufgrund des Fortbestehens des Teil-Flächennutzungsplanes für den Ortsteil Pömmelte wird parallel der Flächennutzungsplan Pömmelte geändert.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde in Form einer öffentlichen Auslegung vom 31.01.2024 bis 01.03.2024 durchgeführt. Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung erfolgte am 23.01.2024 im Amtsblatt der Einheitsgemeinde Stadt Barby, 5. Jahrgang, Nr. 01.

Eine frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde vom beauftragten Planungsbüro mit Schreiben vom 30.01.2024 durchgeführt.

Planungsanlass der 3. Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes Pömmelte ist das Bauvorhaben der Solarpark Pömmelte GmbH, Am Wald 1 in 39649 Gardelegen, OT Peckfütz, eine Freiflächen-Photovoltaikanlage zu errichten und zu betreiben.

Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes Pömmelte der Stadt Barby befindet sich

- westlich der bebauten Ortslage von Pömmelte,
- nördlich der Landesstraße L 51,
- südlich eines landwirtschaftlichen Wirtschaftsweges sowie
- östlich der bebauten Ortslage Zackmünde

in der Gemarkung Pömmelte der Stadt Barby.

Der Änderungsbereich weist eine Größe von ca. 4,6 ha auf und umfasst die Flurstücke 1008, 1009, 1011, 1014, 390/46 der Flur 3 der Gemarkung Pömmelte.

Die Abgrenzung des Änderungsbereiches des Entwurfs der 3. Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes Pömmelte der Stadt Barby und die Lage des Plangebietes sind der beigefügten Übersichtskarte (Anlage) zu entnehmen.

Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und 1a BauGB wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und im Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ebenfalls öffentlich ausgelegt.

Als nach Einschätzung der Gemeinde wesentliche bereits vorliegende umweltrelevante Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der 3. Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes Pömmelte der Stadt Barby liegen bereits vor und werden gemeinsam mit den Planunterlagen öffentlich ausgelegt:

- Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt: Stellungnahme zum Vorentwurf vom 26.02.2024
- Landesverwaltungsamt, obere Naturschutzbehörde: Stellungnahme zum Vorentwurf vom 19.02.2024
- Landesverwaltungsamt, obere Immissionsschutzbehörde: Stellungnahme zum Vorentwurf vom 05.03.2024
- Landkreis Salzlandkreis: Stellungnahme zum Vorentwurf vom 11.03.2024
- Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte: Stellungnahme zum Vorentwurf vom 28.02.2024

- Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt: Stellungnahme zum Vorentwurf vom 31.01.2024 und vom 16.02.2024
- Landesstraßenbaubehörde - Regionalbereich West: Stellungnahme zum Vorentwurf vom 01.03.2024
- Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt: Stellungnahme zum Vorentwurf vom 08.02.2024
- Landesanglerverband Sachsen-Anhalt e.V.: Stellungnahme zum Vorentwurf vom 13.02.2024

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen bei der Stadt Barby verfügbar:

Schutzgut Mensch

Stellungnahme des Landesverwaltungsamtes, obere Immissionsschutzbehörde Stellungnahme vom 25.03.2024 zum Vorentwurf des 3. Änderung des TFNP Pömmelte:

- Schädliche Umwelteinwirkungen durch elektromagnetische Felder können bei Transformatoren von PV-Anlagen ausgeschlossen werden, da der Einwirkungsbereich mit nur einem Meter um die Trafo-Einhausung eng begrenzt ist und somit keine Immissionsorte betroffen sind. Zur Beurteilung der Geräusche reicht in der Regel die Angabe der Schallleistungspegel der Transformatoren aus.

Stellungnahme des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte vom 28.02.2024 zum Vorentwurf des 3. Änderung des TFNP Pömmelte:

- Bindung der Fläche im Rahmen eines bestehenden Förderprogramms – Landwirtschaftsbetriebe sind entsprechend zu entschädigen.

Stellungnahme der Landesstraßenbaubehörde - Regionalbereich West vom 01.03.2024 zum Vorentwurf des 3. Änderung des TFNP Pömmelte:

- Für Solar- bzw. Photovoltaikfreiflächenanlagen ist ein Winkel zu wählen, der den Verkehr auf der L 51 nicht blendet.

Stellungnahme des Landesbetriebes für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt vom 08.02.2024 zum Vorentwurf des 3. Änderung des TFNP Pömmelte:

- Plangebiet liegt im Hochwasserrisikogebiet, jedoch nicht als „festgesetztes Überschwemmungsgebiet“.
- Hochwasserrisiken ergeben sich durch die Lage im Einflussbereich der Elbe, der Saale als auch dem Barbyer Landgraben.
- In welcher Intensität sich mögliche Hochwasserereignisse auf den Planungsraum auswirken mögen, ist von den konkreten Umständen der Hochwasserentstehung abhängig.
- Bei Hochwasser ist von flurnahen Grundwasserverhältnissen bis hin zur Blänkenbildung auszugehen.
- Im Versagensfall der Deichanlage ist mit Wasserständen bis zu 2 m über bestehender Geländeoberkannte zu rechnen.
- Empfehlung einer Beauflagung Solarpaneele oberhalb des Wasserstandes, zzgl. eines Freibords von min. 0,5 m zu montieren sowie die Elektrotechnik auf einem Höhenniveau zu installieren, welche keine nachteiligen Auswirkungen im Zusammenhang mit dem bestehenden Hochwasserrisiko erwarten lässt.

Umweltbericht zum Entwurf des 3. Änderung des TFNP Pömmelte vom 07.03.2024:

- Zusammenfassend wird eingeschätzt, dass mit Realisierung des Vorhabens erhebliche negative Auswirkungen auf das Schutzgut ausgeschlossen werden können.
- Von besonderer Bedeutung sind die randseitigen Sichtschutzmaßnahmen entlang der östlichen und südlichen Geltungsbereichsgrenze.

Blendanalyse PV-Kraftwerk Pömmelte vom 10.10.2022:

- Laut Bundesimmissionsschutz stellen Straßen keine besonders schützenswerten Räume dar. Die LAI selbst unterscheidet zwischen psychologischer Blendung (Belästigung der Immission durch Ablenkung) und physiologischer Blendung. Zur Festlegung der Stärke der Beurteilung wird das Blendmaß k berechnet. Hierfür sind in der LAI Grenzwerte für die Immissionsorte definiert.
- Bei der Berechnung konnte herausgearbeitet werden, dass das Blendmaß k beider Verkehrswege unterhalb der aufgelisteten Gebietsarten, außer der für Kurgebiete, liegt. Somit kann davon ausgegangen werden, dass eine psychologische Blendung für beide Straßen ausgeschlossen ist.
- Da zudem die Leuchtdichte am Immissionsort kleiner als die Leuchtdichte bei Absolutblendung ist, kann auch eine physiologische Blendung ausgeschlossen werden. Die konkreten Erläuterungen sind der Anlage „Blendanalyse – PV-Kraftwerk Pömmelte“ zu entnehmen.
- Beide Verkehrswege unterliegen damit keiner Blendung.

Schutzgut Pflanzen und Tiere/biologische Vielfalt

Stellungnahme des Ministeriums für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt vom 26.02.2024 zum Vorentwurf des 3. Änderung des TFNP Pömmelte:

- Gem. LEP-LSA 2010, Z 115 sind Photovoltaikfreiflächenanlagen in der Regel raumbedeutsam und bedürfen der landesplanerischen Abstimmung. Dabei ist ihre Wirkung auf den Naturhaushalt zu prüfen.

Stellungnahme des Landesverwaltungsamtes, obere Naturschutzbehörde vom 19.02.2024 zum Vorentwurf des 3. Änderung des TFNP Pömmelte:

- Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten.

Umweltbericht zum Entwurf des 3. Änderung des TFNP Pömmelte vom 07.03.2024:

- Mit Umsetzung des Vorhabens ändert sich Biotopausstattung grundsätzlich.
- Langfristig wird sich im unter, zwischen und neben den Modulen eine den Standortbedingungen und ähnlich dem Bestand ruderalisierte Vegetationsschicht entwickeln.
- Zusammenfassend wird eingeschätzt, dass trotz des vorhabenbedingten Verlustes bestehender Vegetationsflächen Beeinträchtigungen an wertgebenden, gefährdeten u./o. die nach der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie geschützter Arten ausgeschlossen werden können, wenn die Vorgaben des Bebauungsplanes Berücksichtigung finden.

Erfassung und Konfliktpotenzialeinschätzung Reptilien 2022/Konfliktabschätzung Brutvögel vom 06.09.2022:

- Mit ausreichender Sicherheit ist ein ortsfestes Vorkommen der Zauneidechse im Planungsraum (Kernlebensraum) ausgeschlossen. Gelegentliche Frequentierungen bedingen keine entsprechenden Maßnahmen, da sie dem allgemeinen Lebensrisiko zugerechnet werden.
- Hinsichtlich der Konfliktabschätzung der Brutvögel ist im Vergleich mit analogen Flächen innerhalb der naturräumlichen Region ausschließlich mit Feldlerche (*Alauda arvensis*), Schafstelze (*Motacilla flava*) und Wiesenpieper (*Anthus pratensis*) als Brutvogelarten zu rechnen.
- Zusammenfassend wird festgestellt, dass ein Tatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG unter Berücksichtigung der empfohlenen Maßnahmen (Vermeidungsmaßnahmen) nicht vorliegt und im Sinne von § 44 Abs. 5 BNatSchG die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt bleibt.

Schutzgut Boden/Fläche

Stellungnahme des Ministeriums für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt vom 26.02.2024 zum Vorentwurf des 3. Änderung des TFNP Pömmelte:

- Vorhaben ist aufgrund der räumlichen Ausdehnung, der geplanten Festsetzungen und den damit verbundenen möglichen Auswirkungen auf die für den betroffenen Bereich planerisch gesicherten Raumfunktionen als raumbedeutsam im Sinne von raumbeanspruchend und raumbeeinflussend einzustufen.

- Gem. LEP-LSA 2010, Z 115 sind Photovoltaikfreiflächenanlagen in der Regel raumbedeutsam und bedürfen der landesplanerischen Abstimmung. Dabei ist ihre Wirkung auf baubedingte Störungen des Bodenhaushalt zu prüfen.
- Photovoltaikanlagen sollen vorrangig auf Konversionsflächen errichtet (G 84, LEP-LSA 2010) und landwirtschaftliche Flächen weitestgehend vermieden werden (G 85, LEP-LSA 2010).

Stellungnahme des Landkreises Salzlandkreis, untere Bodenschutzbehörde vom 11.03.2024 zum Vorentwurf des 3. Änderung des TFNP Pömmelte:

- Keine Eintragungen im Altlastenkataster des Salzlandkreises vorhanden.
- Ehemalige Schweinemastanlage wurde oberflächlich abgerissen und aufgrund der noch im Boden befindlichen Teilfundamente ist das gesamte Gelände in seiner Bodenstruktur gestört.
- Das Vorhaben und die Wiedernutzbarmachung von anthropogen, vorbelasteten Böden entspricht dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden.
- Weiterführende Hinweise zum Bodenschutz gemäß Ersatzbaustoffverordnung sowie Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung.

Stellungnahme des Landkreises Salzlandkreis, Kreiswirtschaftsbetrieb vom 11.03.2024 zum Vorentwurf des 3. Änderung des TFNP Pömmelte:

- Entsorgung der anfallenden Abfälle während der Bauphase richtet sich nach der jeweils gültigen Abfallentsorgungssatzung des Salzlandkreises.
- Laut aktueller Kampfmittelbelastungskarte befinden sich keine kampfmittelbelasteten Flächen im Plangebiet.
- Weiterführende Hinweise zu Kampfmittelfunden.

Stellungnahme des Amtes für Landwirtschaft, Flurneueordnung und Forsten Mitte vom 28.02.2024 zum Vorentwurf des 3. Änderung des TFNP Pömmelte:

- Nach Beendigung der Nutzungsdauer ist darauf zu achten, dass Rückbau der PVA erfolgt und eine landwirtschaftliche Nutzung sichergestellt werden kann.
- Prüfung der zusätzlichen Nutzung, z. B. zur Haltung von Schafen.

Umweltbericht zum Entwurf des 3. Änderung des TFNP Pömmelte vom 07.03.2024:

- Zusammenfassend wird eingeschätzt, dass mit Realisierung des Vorhabens erhebliche negative Auswirkungen auf das Schutzgut Boden/Fläche ausgeschlossen werden können.

Schutzgut Wasser

Stellungnahme des Landkreises Salzlandkreis, untere Wasserbehörde vom 11.03.2024 zum Vorentwurf des 3. Änderung des TFNP Pömmelte:

- Nutzung der Fläche mit geplanter Photovoltaikanlage steht grundsätzlich aus Sicht des Grundwassers nichts entgegen, wenn bei der weiteren Planung die Sorgfaltspflichten des § 5 Wasserhaushaltsgesetz beachtet werden

Stellungnahme des Landesanglerverbandes Sachsen-Anhalt e.V. vom 13.02.2024 zum Vorentwurf des 3. Änderung des TFNP Pömmelte:

- Zum Schutz des Grundwassers ist auf die Vermeidung von baubedingten Schadstoff-, Treibstoff- oder Mineralöleinträgen zu achten.

Umweltbericht zum Entwurf des 3. Änderung des TFNP Pömmelte vom 07.03.2024:

- Zusammenfassend wird eingeschätzt, dass mit Realisierung des Vorhabens erhebliche negative Auswirkungen auf das Schutzgut ausgeschlossen werden können.

Schutzgut Klima und Luft

Umweltbericht zum Entwurf des 3. Änderung des TFNP Pömmelte vom 07.03.2024:

- Zusammenfassend wird eingeschätzt, dass mit Realisierung des Vorhabens erhebliche negative Auswirkungen auf das Schutzgut ausgeschlossen werden können.

Schutzgut Landschaftsbild

Stellungnahme des Ministeriums für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt vom 26.02.2024 zum Vorentwurf des 3. Änderung des TFNP Pömmelte:

- Gem. LEP-LSA 2010, Z 115 sind Photovoltaikfreiflächenanlagen in der Regel raumbedeutsam und bedürfen der landesplanerischen Abstimmung. Dabei ist ihre Wirkung auf das Landschaftsbild zu prüfen.

Umweltbericht zum Entwurf des 3. Änderung des TFNP Pömmelte vom 07.03.2024:

- Zusammenfassend wird eingeschätzt, dass mit Realisierung des Vorhabens erhebliche negative Auswirkungen auf das Schutzgut ausgeschlossen werden können.
- Von besonderer Bedeutung sind diesbezüglich die Umsetzung randseitiger, landschaftsbildfördernder Pflanzmaßnahmen.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt vom 16.02.2024 zum Vorentwurf des 3. Änderung des TFNP Pömmelte:

- Im Bereich des Vorhabens sind nach gegenwärtigem Wissensstand keine archäologischen Kulturdenkmale bekannt.
- Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege werden nicht berührt und von einer erheblichen Beeinträchtigung des am westlichen Ortsrand von Pömmelte gelegenen Kulturdenkmals „Bockwindmühle“ ist nicht auszugehen.
- Es gelten grundsätzlich für alle Erdarbeiten die Bestimmungen des § 9 Abs. 3 DenkmSchG LSA.
- Weiterführende Hinweise zum Denkmalschutz gemäß Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt.

Umweltbericht zum Entwurf des 3. Änderung des TFNP Pömmelte vom 07.03.2024:

- Dem bisherigen Kenntnisstand zur Ausführung der Photovoltaikanlage, sind durch das Vorhaben keine Auswirkungen zu erwarten.

Detaillierte Angaben und Auswertungen der umweltrelevanten Informationen zu den genannten Schutzgütern sind zusätzlich enthalten in der:

- Begründung Teil II – Umweltbericht einschließlich der Anlage „Erfassung und Konfliktabschätzung Reptilien 2022/Konfliktabschätzung Brutvögel“
- Anlage 2 „Blendanalyse PV-Kraftwerk Pömmelte“ zum Entwurf der Begründung Teil I

In der Stadtratssitzung am 18.04.2024 wurde der Entwurf der 3. Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes Pömmelte der Stadt Barby gebilligt und die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgt in Form einer einmonatigen Auslegung.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die Unterlagen des Entwurfs der 3. Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes Pömmelte der Stadt Barby sind während der Auslegungszeit

vom 03.06.2024 bis zum 05.07.2024

auf der Internetseite der Stadt Barby unter

<https://www.stadt-barby.de/de/bauleitplanung.html>

(Startseite → Bürgerservice → Bauen und Wohnen → Bauleitplanung → Klimapark Pömmelte - Bebauungsplan Nr. 01/2021 → 3. Änderung Teilflächennutzungsplan Pömmelte)

einsehbar.

Zusätzlich werden die im Rathaus der Stadt Barby, Zimmer 5, Marktplatz 14, 39249 Barby während der nachfolgend aufgeführten Dienststunden:

Dienstag: von 8:00 bis 12:00 und 13:00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag von 8:00 bis 12:00 und 13:00 bis 16:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Es wird Auskunft erteilt über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie über die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen, Hinweise und/oder Bedenken zur 3. Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes Pömmelte der Stadt Barby eingereicht werden. Gem. § 3 Abs. 2 Nr. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen elektronisch per E-Mail (info@stadt-barby.de) übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg (schriftlich, mündlich zur Niederschrift o.ä.) abgegeben werden können.

Des Weiteren sind die Unterlagen über den Sachsen-Anhalt-Viewer des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (Landesportal) zugänglich.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Flächen-nutzungsplanänderung gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 5 BauGB unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Gem. § 3 Abs. 3 BauGB ist bei Flächennutzungsplänen ergänzend zu dem Hinweis nach Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 darauf hinzuweisen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des UmwRG gem. § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.



Jörn Weinert
Bürgermeister

Anlage:

Übersichtskarte 3. Änderung Teil-Flächennutzungsplan Pömmelte der Stadt Barby

3. Änderung Teil-Flächennutzungsplan Pömmelte der Stadt Barby

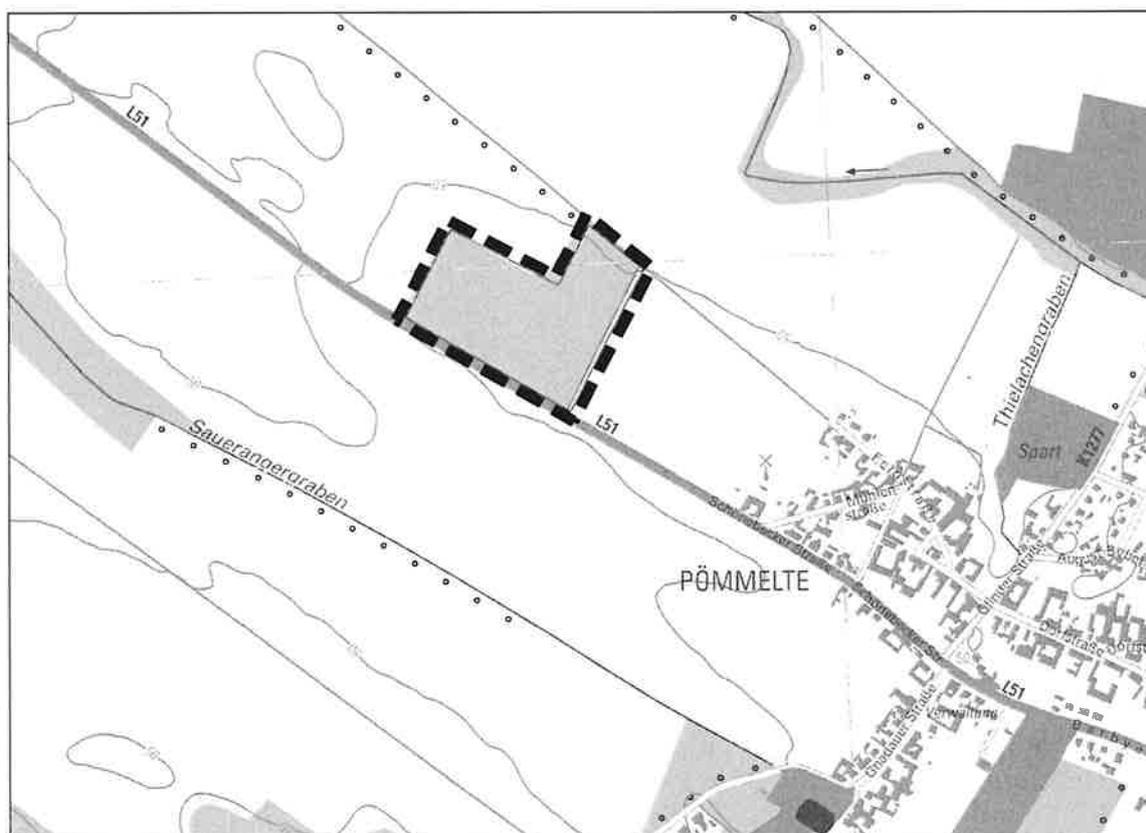
- Übersichtskarte -



Maßstab 1 : 10 000



Grenze des räumlichen Änderungsbereiches



Topographische Karte (DTK10) © Geobasis-DE/LVermGeo LSA, C22-7012063-2020